

## Information für die Gemeinden

### Änderung von § 30 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz) betr. Rechtsschutz gegen Auftragsvergaben

Am 1. März 2015 ist eine Änderung von § 30 des Submissionsgesetzes (SubG; BGS 721.54) in Kraft getreten. Sie finden im Folgenden eine Information dazu.

§ 30 SubG lautet neu (Änderungen fett):

#### § 30 Verfügung

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Auftraggeberin kann **unter Vorbehalt von Absatz 3** Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> Verfügungen der Auftraggeberin sind:

- a) Zuschlag, Widerruf und Abbruch des Verfahrens;
- b) Ausschreibung des Auftrags;
- c) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im selektiven Verfahren;
- d) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- e) Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters oder der Anbieterin in ein Verzeichnis nach § 10 sowie Streichung aus dem Verzeichnis.

<sup>3</sup> **Bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nach § 14 Absatz 1 nicht erreicht, kann nicht Beschwerde erhoben werden.**

Mit der Änderung soll die bisherige, langjährige Praxis der Solothurner Vergabestellen weitergeführt werden können, wonach bei Beschaffungen im freihändigen Verfahren das Einholen von Vergleichsangeboten zulässig ist, ohne dass deswegen ein formalisiertes Vergabeverfahren (Einladungs-, offenes oder selektives Verfahren) mit Anfechtungsmöglichkeit durchgeführt werden muss (s. die Ausführungen in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 1. Juli 2014, RRB Nr. 2014/1244, S. 12; abrufbar unter <http://rrb-p.so.ch/>).

Massgebend dafür, ob Rechtsschutz im Vergabeverfahren besteht, sind gemäss § 30 Abs. 3 SubG die folgenden Schwellenwerte für das Einladungsverfahren nach § 14 Abs. 1 SubG:

- a) 300'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 150'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen.

Erreicht der Gesamtwert des Auftrags (s. dazu §§ 12 ff. der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996; SubV; BGS 721.55) den massgebenden Schwellenwert nicht, so besteht kein Rechtsschutz im betreffenden Vergabeverfahren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde in ihrem Reglement tiefere Schwellenwerte für ihre Vergaben festgelegt hat (§ 14 Abs. 2 SubG). Wird der Schwellenwert von § 14 Abs. 1 SubG nicht erreicht, sind Mitteilungen der Vergabebehörde an die Anbieter somit nicht mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass seit der Änderung von § 31 SubG (In Kraft getreten am 1. Mai 2013) nicht mehr die Kantonale Schätzungskommission, sondern das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständige Beschwerdeinstanz im Beschaffungswesen ist.